



Richtig gemessen und abgerechnet: Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme

Stand: 21.09.2022

Rechtliche Grundlagen

Eichpflicht für Messgeräte



Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme sind die zahlenmäßig größte Gruppe eichpflichtiger Messgeräte. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Konformitätsbewertung und Eichung

Neue Messgeräte werden durch so genannte Konformitätsbewertungsverfahren in Verkehr gebracht und vom Hersteller gekennzeichnet ([Beispiele siehe Seite 4](#)). Für diese Geräte beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen; sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

Die Eichung dieser Geräte erfolgt überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme. Dies sind Einrichtungen, z. B. bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die als „Beliehene Unternehmen“ staatliche Aufgaben übertragen bekommen haben und unter Aufsicht durch die Eichbehörden stehen.

Nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) müssen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr* verwendet werden.

*Geschäftlicher Verkehr bedeutet auch die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern zwischen Wohnungseigentümergeinschaft und Wohnungseigentümer bzw. Mieter und Vermieter oder zwischen dem Kleingartenverein und seinen Mitgliedern.

Worauf Sie achten müssen

Wer ist verantwortlich, die Messgeräte eichen zu lassen?

Verantwortlich ist derjenige, der die Messgeräte im **geschäftlichen Verkehr** verwendet.



Wenn Sie also über einen Zähler mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, diesen Zähler eichen zu lassen. Die Eichpflicht kann nicht durch vertraglich gefasste Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern umgangen werden.

Achtung! Die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr kann als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt und mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.





Wie lange gilt die Eichung?

Auf einem geeichten Messgerät befindet sich eine Metrologie-Kennzeichnung, ein Eichkennzeichen oder eine Plombe, auf dem/der u. a. eine zweistellige Jahresangabe steht (z. B. 22 für das Jahr 2022). Zählt man zu dieser Jahreszahl die entsprechende Eichfrist (siehe Beispiele unten) hinzu, ergibt sich das Jahr, in dem das Messgerät erneut geeicht werden muss.



Verbrauchsmessgerät	Eichfrist in Jahren
Elektrizitätszähler mit	
- elektronischem Messwerk	8
- Induktionswerk (mit Läuferscheibe, direkt messend)	16
Balgengaszähler (G 6 und kleiner)	8
Kaltwasserzähler	6
Warmwasserzähler	6
Wärmemengenzähler	6

Aber: Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit der Zähler noch vor Ablauf der Eichfrist durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen wird.

Wie verläuft die Stichprobenprüfung?

Diese Prüfungen dürfen nur durch die Eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten, veröffentlichten Verfahren durchgeführt werden.

Aus einem Los von Messgeräten, die bestimmte gemeinsame Merkmale haben, werden einzelne Geräte zufällig ausgewählt und eichtechnisch überprüft. Besteht diese Stichprobe die Prüfung, verlängert sich die Eichfrist aller Messgeräte des Loses - je nach Messgeräteart - um mehrere Jahre. Vor Ablauf der verlängerten Eichfrist kann erneut eine Stichprobenprüfung durchgeführt werden.

Zähler, deren Eichfrist durch eine Stichprobenprüfung verlängert wurde, erhalten **keine** neue Kennzeichnung. Das heißt, ist bei einem Messgerät anhand der Metrologie-Kennzeichnung oder des Eichkennzeichens die Eichfrist abgelaufen, so kann es dennoch sein, dass das Messgerät als Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Stichprobenverfahrens weiterhin als „geeicht“ gilt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Einzelfall von der für den Verwendungsort des Messgerätes zuständigen Eichbehörde oder von Ihrem Versorgungsunternehmen.





Was kann ich tun, wenn ich vermute, dass ein Zähler nicht richtig misst?



Eine so genannte **Befundprüfung** nach § 39 MessEG¹⁾ kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit darlegt, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Befundprüfungen an den hier beschriebenen Messgerätearten können nur von Eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen durchgeführt werden. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren hat der Antragsteller zu tragen. Wenn bei einer Befundprüfung festgestellt wird, dass das Messgerät nicht den wesentlichen Anforderungen entspricht, so trägt der Verwender des Messgerätes die Kosten der Befundprüfung, auch wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

Was bedeuten die Kennzeichen auf den Messgeräten?

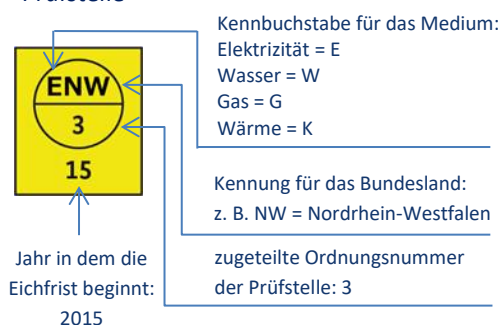
Die geeichten Messgeräte werden gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist als gelbe Klebmarke oder als Plombe ausgeführt und wird entweder von der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle angebracht. Die Jahresangabe ist zweistellig und zeigt an, wann das Messgerät geeicht wurde. Sicherungszeichen oder -plomben werden u. a. zum Schutz vor Manipulation durch Eingriffe in das Messgerät angebracht.

Beispiele für die Kennzeichnung von Versorgungsmessgeräten:

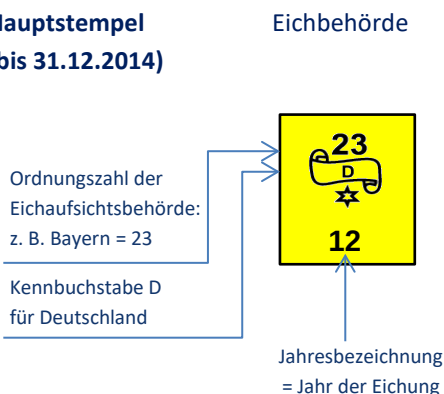
Eichkennzeichen (seit 01.01.2015)



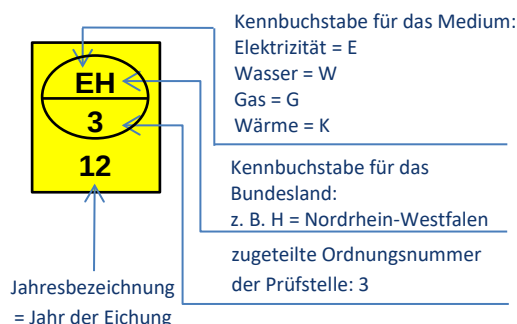
Staatlich anerkannte Prüfstelle



Hauptstempel (bis 31.12.2014)



Staatlich anerkannte Prüfstelle

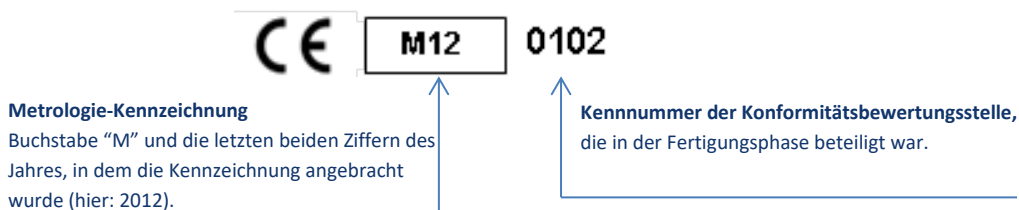




Bei konformitätsbewerteten Messgeräten erfolgt die eichrechtliche Kennzeichnung beim Inverkehrbringen wie folgt:

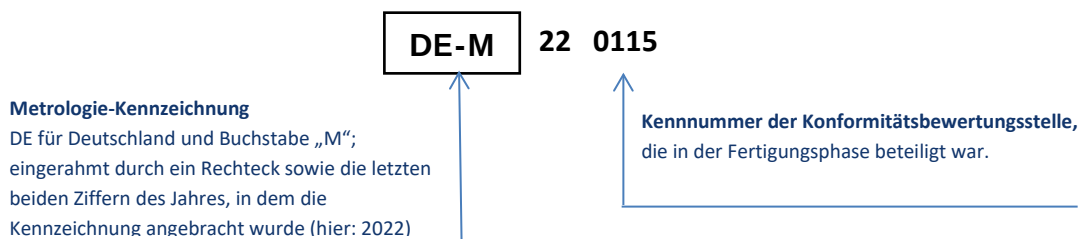
Kennzeichnung von Messgeräten, die der europäischen Richtlinie 2014/32/EU³⁾ (bis 20.04.2016: 2004/22/EG)²⁾ unterliegen

(z. B. Wasserzähler, Gaszähler und Mengenumwerter, Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, Wärmezähler und deren Teilgeräte)



Kennzeichnung von Messgeräten, die nationalen Regelungen unterliegen

(z. B. Gleichstromzähler, Kältezähler, Gaszähler für die Industrie, Trommelzähler)



Es wird vermutet, dass das Messgerät in dem Jahr in Verkehr gebracht wurde, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde. Die (erste) Eichfrist beginnt mit dem Inverkehrbringen.

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ [Mess- und Eichgesetz \(MessEG\) in der zurzeit geltenden Fassung](#)

²⁾ [Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte](#)

³⁾ [Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt](#)

⁴⁾ [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\) in der zurzeit geltenden Fassung](#)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.

www.eichamt.de

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall; E-Mail: agme@img.bayern.de; www.agme.de

